

## **§ 1 Stiftung und das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung**

(1) Die Bayerische Landesstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

(2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen des Gesetzes über die Bayerische Landesstiftung (BayLStG) sind für die Stiftung unmittelbar anzuwenden und im Zweifel vorrangig gegenüber den nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Das Gesetz über die Bayerische Landesstiftung ist zugleich Bestandteil dieser Satzung.